

Wir beziehen uns auf die bisherige Korrespondenz zwischen Ihrer Direktion und Herrn Botschafter Suter in New Delhi betreffend die Verleihung eines konsularischen Titels an den TZ-Koordinator in Kathmandu.

Da der Aufgabenkreis des TZ-Koordinators nicht von uns allein festgelegt wird, sondern auf einer Vereinbarung mit dem schweizerischen Aufbauwerk für Entwicklungsländer, Helvetas, beruht, haben wir die Frage kürzlich mit Vertretern der Helvetas besprochen. Dabei traten die folgenden zusätzlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund:

- 1. Gemäss der Vereinbarung vom 4. Juli 1974 zwischen unserem Dienst und Helvetas erfüllt der TZ-Koordinator in Kathmandu zugleich die Funktionen des Helvetas-Teamleiters. Für eine schweizerische Privatorganisation wie Helvetas, welche auf einen Spenderkreis angewiesen ist, dessen Verständnis der technischen Zusammenarbeit stark von Motiven der uneigennützigen Hilfe geprägt ist, wäre es problematisch, die Aufgaben eines schweizerischen Konsuls oder Konsularagenten und jene ihres Teamleiters in den Händen derselben Person zu vereinigen. Helvetas hat sich deshalb gegen eine Aenderung der offiziellen Stellung von Herrn Schild ausgesprochen.
- 2. In der Tat sind Konflikte zwischen den erwähnten Aufgabenbereichen nicht auszuschliessen. Zu den Obliegenheiten eines Konsularagenten gehört es, "den Vertreter, dem er unterstellt ist, unaufgefordert über die Vorkommnisse zu unterrichten, die sich am Ort der Agentur ereignen und welche die Tätigkeit der Schweizerkolonie oder die Beziehungen, namentlich die Handelsbeziehungen, zwischen seinem Residenzland und der Schweiz günstig oder ungünstig beeinflussen können". Diese Verpflichtung verträgt sich nicht ohne weiteres mit der Aufgabe des TZ-Koordinators, bei internationalen Ausschreibungen im Zusammenhang mit Entwicklungsprojekten als neutraler Berater der nepalesischen Regierung zu wirken.

Schweizerische Firmen haben in jüngster Zeit auch in Nepal stärker nach Aufträgen Ausschau gehalten. Einige von ihnen waren in den Ansprüchen, die sie an unseren Koordinator in Bezug auf Hilfe bei der Acquisition stellten, nicht eben bescheiden. Das Verständnis dafür, dass der Aufgabenkreis des



Koordinators eine Interessenvertretung schweizerischer Firmen nicht einschliessen kann, darf nicht überall vorausgesetzt werden. Missverständnissen in dieser Beziehung würde aber ohne Zweifel Vorschub geleistet, wenn der Koordinator einen konsularischen Titel tragen würde; dies liegt nicht im Interesse unseres Dienstes.

3. In Artikel 6 des Rahmenvertrages über technische Zusammenarbeit zwischen Nepal und der Schweiz ist die Stellung des TZ-Koordinators klar umschrieben. Es heisst hier:

"The Swiss Government may appoint a Director of technical co-operation with residence in Kathmandu for the supervision of all projects falling under the present agreement. The present agreement will apply to him and to his technical staff".

Aufgrund dieser Stellung ist es Herrn Schild und seinen Mitarbeitern ohne weiteres möglich, die vielfältigen konsularischen Aufgaben, wie sie in der Notiz vom 29. November 1975 festgehalten sind, auch ohne konsularischen Titel des Koordinators zu erfüllen.

Wir kommen deshalb nach erneuter Prüfung der Frage zum Schluss, dass die Nachteile einer Titelverleihung an Herrn Schild allfällige Vorteile überwögen, und schlagen Ihnen vor, die gegenwärtige Regelung unverändert beizubehalten. Wir schliessen uns damit auch den Argumenten an, die schon Herr Botschafter Pestalozzi in seinem Bericht vom 26. April 1971 (t. 311 Nepal) angeführt hat.

Diese Regelung scheint uns solange sinvoll, als praktisch alle in Nepal tätigen Schweizer Angestellte unseres Dienstes oder von Helvetas sind. Eine neue Lösung könnte dann gesucht werden, wenn sich neben diesem Mitarbeiterteam eine grössere Gruppe von schweizerischen Geschäftsleuten in Nepal niederlassen würde. Ihren Interessen würde ein Konsularagent oder Konsul am ehesten gerecht.

Want and see

Der Delegierte für technische Zusammenarbeit:

(M. Heimo)

## Beilage:

l Kopie dieser Notiz